

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e4a93138-c08b-3294-a2ec-7f789a1f6b69>**Bibliografie**

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 829 BGB - Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen

Wer in einem der in den [§§ 823 bis 826](#) bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der [§§ 827, 828](#) nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum angemessenen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

